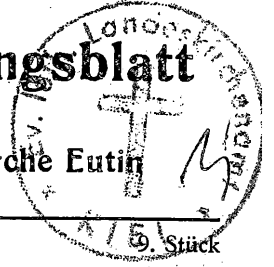


Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



III. Band

Ausgegeben am 10. August 1962

Inhalt:

	Seite
I. Kirchengesetz über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1961 und den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1962	87
II. Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1950	90
III. Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein	92
IV. Personalien	95

I. Kirchengesetz
über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1961 und den Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1962

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar 1961 — 31. Dezember 1961) wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf	2776357,24 DM
in Ausgabe auf	2776357,24 DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1961 ist — wie aus der Anlage ersichtlich — neu aufgeteilt.

2. Der für das Rechnungsjahr 1962 (1. Januar 1962 — 31. Dezember 1962) vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt:

in Einnahme	2880778,26 DM
in Ausgabe	2880778,26 DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1962 ergibt sich aus der Anlage.

Die in dem Haushaltsplan für 1961 und im Voranschlag für 1962 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 13. Februar 1962 beschlossene Gesetz, wird hiermit verkündet.

Eutin, den 20. Februar 1962

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

1. Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge
 der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
 vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	20 200,—
3	Staatsleistungen	152 391,30
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	33 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	82 000,—
6	Kirchensteuern	2 422 000,—
7	Aus Mitteln der Kollekten	2 590,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	7 721,—
14	Verschiedene Einnahmen	9 403,96
15	Abwicklung der Vorjahre	47 050,98
		Sa.: 2776 357,24
		Sa.: 2776 357,24

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	9 100,—
2	Umlagen	67 382,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	182 150,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	526 500,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	90 500,—
6	Kirchensteuern	610 200,—
7	Innerkirchliche Arbeit	115 925,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	11 430,—
9	Zinsen und Schuldentilgung	35 090,25
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	973 598,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung	54 848,73
12	Holzdeputate	10 633,26
13	Rücklagen	54 000,—
14	Verfüungsmittel	35 000,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
		Sa.: 2776 357,24
		Sa.: 2776 357,24

Eutin, den 20. Februar 1962

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

2. Haushaltsvoranschlag
 der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
 vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	14 800,—
3	Staatsleistungen	152 391,30
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	33 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	89 000,—
6	Kirchensteuern	2 579 000,—
7	Aus Mitteln der Kollekten	2 590,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	7 721,—
14	Verschiedene Einnahmen	2 275,96
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
		Sa.: 2 880 778,26

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	11 800,—
2	Umlagen	71 700,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	184 350,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	524 600,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	99 000,—
6	Kirchensteuern	645 400,—
7	Innerkirchliche Arbeit	132 495,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	5 330,—
9	Zinsen und Schuldentilgung	44 920,—
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	1 042 000,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung	100 000,—
12	Holzdeputatè	10 633,26
13	Rücklagen	4 800,—
14	Verfügungsmittel	3 750,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
		Sa.: 2 880 778,26

Eutin, 20. Februar 1962

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

II. Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1950

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Oktober 1950, Seite 155)

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Oktober 1950, Seite 155) wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

1. Der nach § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz beträgt für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) 10 %, für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 8 %.
2. Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

§ 2

1. Die nach § 2 der Verordnung zu erhebende Mindestkirchensteuer beträgt 6,— DM jährlich.
2. Von den Lohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	—,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	—,12 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	—,50 DM

 einzubehalten.

§ 3

1. Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge nach den §§ 33 und 33a des Einkommensteuergesetzes, der Pauschbeträge für Körperbehinderte und des Altersfreibetrages im Kalenderjahr den Betrag von 1800,— DM nicht übersteigt.
2. Der in Absatz 1 genannte Betrag von 1800,— DM erhöht sich auf 3000,— DM
 - a) bei Steuerpflichtigen, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen abzuziehen ist,
 - b) bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt oder nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden,
 - c) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.
3. Der in Absatz 2 genannte Betrag von 3000,— DM erhöht sich um je 1200,— DM für jedes Kind, für das nach § 32 des Einkommensteuergesetzes ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

§ 4

Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
I II/0, IV/0	5,77	34,62	150,—	1800,—
II/1, III/0, IV/1	9,62	57,72	250,—	3000,—
II/2, III/1, IV/2	13,47	80,82	350,—	4200,—
II/3, III/2, IV/3	17,31	103,86	450,—	5400,—
II/4, III/3, IV/4	21,16	126,96	550,—	6600,—
II/5, III/4, IV/5	25,—	150,—	650,—	7800,—
III/5	28,85	173,10	750,—	9000,—

bleibt.

Für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:

täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
3,85	23,10	100,—	1200,—

Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) sowie bei der Lohnsteuerkarte F ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 5

Das nach § 10 der Verordnung jeder Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) zustehende Kirchensteueraufkommen wird ermittelt:

- a) soweit es sich um die zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Unterlagen der Finanzämter für die Veranlagung der Einkommensteuer,
- b) soweit es sich um die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und um die Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerbelege in der Weise, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerbelege des dem Auswertungsjahr vorangehenden Kalenderjahres jeweils den Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kalenderjahr bildet.

Der Landeskirchenrat wird in erforderlichen Fällen bestimmen, ob von der Auswertung der Lohnsteuerbelege abzusehen ist.

§ 6

Im übrigen wird der Landeskirchenrat die zur Durchführung des Lohnabzugsverfahrens (einschließlich der von den Finanzämtern verwalteten zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer) erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 7

Diese Ausführungsverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausführungsverordnung vom 9. Februar 1961 in Kraft
mit § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1961,
mit den übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

Eutin, den 14. November 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

III. Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin und die Ev.-luth. Kirche in Lübeck haben auf Grund des Artikels 3 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 nachstehende Vereinbarung getroffen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Eutin, den 14. November 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

Zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat,
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,
und der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung
wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

1. Zur einheitlichen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Lande Schleswig-Holstein errichten die vertragschließenden Landeskirchen eine gemeinsame Geschäftsstelle.

2. Unabhängig hiervon werden die Landeskirchen zu regelmäßigen Besprechungen über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten.

§ 2

1. Der Geschäftsstelle wird die Federführung in allen Angelegenheiten übertragen, die eine über den Bereich der einzelnen Landeskirchen hinausgehende Bedeutung haben.
2. Die Geschäftsstelle ist gehalten, Verhandlungen erst nach Absprache mit den vertragschließenden Landeskirchen einzuleiten und eine Übereinstimmung über das Verhandlungsziel herbeizuführen. Sie hat die vertragschließenden Landeskirchen über den Gang der Verhandlungen auf dem laufenden zu halten.

Sämtliche Schreiben, die die Geschäftsstelle an die Landesregierung richtet oder von ihr erhält, sind abschriftlich den vertragschließenden Landeskirchen mitzuteilen. Erreichen die Verhandlungen einen Stand, der bindende Erklärungen erforderlich macht, so hat die Geschäftsstelle eine gemeinsame Beratung und nach Möglichkeit eine einheitliche Meinungsbildung der vertragschließenden Landeskirchen herbeizuführen.

3. Die Geschäftsstelle darf gegenüber dem Land Schleswig-Holstein bindende Erklärungen nur für die Landeskirchen abgeben, von denen sie ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist. Die in den Ordnungen der beteiligten Kirchen vorgeschriebenen Zuständigkeiten sind zu beachten.

§ 3

1. Ausgenommen von der Regelung gemäß § 2 sind Angelegenheiten, die nur örtliche Bedeutung haben. Tauchen hierbei grundsätzliche Fragen auf, die für alle vertragschließenden Landeskirchen von Bedeutung sein können, so ist die Geschäftsstelle zwecks Herbeiführung einer Verständigung unter den vertragschließenden Landeskirchen zu unterrichten.
2. Entsprechendes gilt, wenn das Land Schleswig-Holstein auf Grund von Verhandlungen mit einer Landeskirche den Wunsch nach einer gemeinsamen Stellungnahme der vertragschließenden Landeskirchen äußert.

§ 4

Im einzelnen gilt folgendes:

- a) In den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 und Artikels 5 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 wird die dem Land Schleswig-Holstein zu erstattende gutachtliche Äußerung im Namen der vertragschließenden Landeskirchen durch die Kirchenleitung in Kiel abgegeben. Die Kirchenleitungen haben sich zuvor über Form und Inhalt der gutachtlichen Äußerung zu verständigen. Weichen sie in ihrer Stellungnahme voneinander ab, ist darauf in der dem Land gegenüber abzugebenden Erklärung hinzuweisen.

- b) Die Mitwirkung eines Vertreters der Kirchen im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 und 4 des Vertrages vom 23. April 1957 wird durch die Landeskirche geregelt, in deren Bereich die Prüfung stattfindet.
- c) Bei den Prüfungen im Sinne des Artikels 5 Abs. 5 des Vertrages vom 23. April 1957 führt die Landeskirche die Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein, in deren Bereich die kirchliche Ausbildungsstätte liegt.
- d) Die örtlich zuständige Landeskirche führt die Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein in den Angelegenheiten, die unter Artikel 7—13, 16, 19—26 des Vertrages vom 23. April 1957 fallen.

§ 5

Die nach diesem Verträge der örtlich zuständigen Landeskirche vorbehaltenen Verhandlungen können von ihr der Geschäftsstelle als federführender Stelle übertragen werden.

§ 6

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch das Landeskirchenamt Kiel wahrgenommen, jedoch kann auf gemeinsamen Beschluß der vertragsschließenden Landeskirchen die Federführung in einzelnen Angelegenheiten auch der Verwaltungsbehörde einer anderen Landeskirche übertragen werden.
2. Der im Rahmen dieses Vertrages zu führende Schriftwechsel ist jeweils von dem Leiter der beteiligten Verwaltungsbehörde zu unterzeichnen.
3. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins trägt die Kosten der Geschäftsstelle. Die Kosten für Dienstreisen ihrer Beauftragten zur Teilnahme an gemeinsamen Verhandlungen trägt jede Landeskirche selbst.

Eutin, den 6. Oktober 1961

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
(L. S.) gez. Kieckbusch gez. Wyszomierski

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Lübeck
(L. S.) gez. D. H. Meyer gez. Göbel

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
(L. S.) gez. D. Halfmann gez. Dr. Epha

IV.**Personalien****a) 1. Vertreter des Bischofs:**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1961 den Pastor Hermann Nelle, Ahrensböök, an Stelle des ausgeschiedenen Generalsuperintendenten Obereigner zum 1. Stellvertreter des Bischofs gewählt.

b) Berufungen:

Pastor Werner Hohenstein ist zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf berufen worden.

c) Beschäftigungsauftrag:

Pastor Dr. Wegener ist die Verwaltung der Pfarrstelle in Gleschendorf übertragen worden.

d) Versetzung in den Ruhestand:

Pastor Erfurt, Gleschendorf, ist mit Ablauf des 30. April 1962 in den Ruhestand getreten.

e) Vikariat:

Vikar Dieter Illert ist in das Vikariat unserer Landeskirche übernommen worden.